



## Bevölkerungsdienste und Migration

▷ Bevölkerungsamt

▶ Einwohneramt

### Adresssperre

Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Strasse: .....

Hausnummer: .....

PLZ/Ort: .....

Gemäss § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung (NAG) sowie § 28 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes beantrage ich die Sperrung meiner obengenannten Wohnadresse im Einwohnerregister.

Basel, den .....  
(Datum und Unterschrift)

**Die Kopie eines amtlichen Ausweises muss zwingend dem Antrag beigelegt werden.**

## **Wichtige Informationen**

Gemäss §28 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) kann die betroffene Person die Bekanntgabe ihrer Daten beim öffentlichen Organ schriftlich sperren lassen. Die Bekanntgabe ist jedoch trotz Sperrung zulässig,

- wenn das öffentliche Organ zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist (§28 Abs. 3 Bst. A Informations- und Datenschutzgesetz),
- wenn die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe zwingend notwendig ist (§ Abs. 28 3 Bst. b Informations- und Datenschutzgesetz) oder
- wenn die um Bekanntgabe ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind (§ Abs. 28 3 Bst. c Informations- und Datenschutzgesetz).

Ansonsten hat die Adresssperrung zur Folge, dass auch bei speziellen Nachfragen (z.B. Klassentreffen) keine Adressweitergabe erfolgt.

Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder eine Aufhebung der Adresssperre wünschen, so bitten wir Sie um entsprechende schriftliche Mitteilung.